

## **Gemeinde Reimlingen**

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage am Nahenberge“ der Gemeinde Reimlingen**

#### **16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reimlingen im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "PV-Freiflächenanlage am Nahenberge"**

#### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Der Gemeinderat Reimlingen hat in seiner Sitzung am 11.04.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage am Nahenberge“ mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Fl.-Nr. 406 (TF, Acker)
- im Osten durch die Fl.-Nr. 392 (Wirtschaftsweg)
- im Süden durch die Fl.-Nr. 403 (Wirtschaftsweg)
- im Westen durch die Fl.-Nr. 405 (Acker)

jeweils Gemarkung Reimlingen.

Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt 49.565 m<sup>2</sup>.

Der Geltungsbereich ist ebenfalls im beigefügten Lageplan ersichtlich.

Die geplante PV-Freiflächenanlage stellt eine bauliche Anlage im Sinne von § 29 BauGB dar, für die im Außenbereich kein Baurecht besteht und die kein nach § 35 BauGB privilegiertes Vorhaben darstellt. Deshalb ist für deren Verwirklichung die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 30 Abs. 1 und 2 BauGB erforderlich.

Da die Gemeinde Reimlingen den Ausbau erneuerbarer Energien begrüßt und unterstützen möchte, befürwortet sie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, um so die städtebauliche Entwicklung und Ordnung für die vorgesehene Nutzung zu regeln. Der Anfrage der Vorhabenträger möchte der Gemeinderat im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entgegenkommen bzw. diese behandeln.

Damit möchte die Gemeinderat einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten und den Vorgaben des Bayerischen Klimaschutzgesetzes gerecht werden (Art. 2 Abs. 5 BayKlimaG, Art. 3 Abs. 6 BayKlimaG).

Die Flächen des Geltungsbereiches werden entsprechend der Nutzung als „sonstiges Sondergebiet (SO), Zweckbestimmung: „PV-Freiflächenanlage“ gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wird das Planungsbüro Godts aus Kirchheim am Ries beauftragt.

Das Parallelverfahren zur Erstellung des oben genannten Bebauungsplanes macht eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reimlingen für den Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes erforderlich.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird den Bürgern Gelegenheit gegeben, sich zu den Planungen zu äußern.

Die Entwürfe zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht vom 11.04.2024 können in der Zeit

**vom 22.04.2024 bis einschließlich 23.05.2024**

in der Gemeindekanzlei in Reimlingen, während der Amtsstunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries in Nördlingen, Beuthener Str. 6, Zimmer-Nr. 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden. Hierbei besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche, Anregungen und Bedenken können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB online unter [www.vgries.de](http://www.vgries.de) abgerufen werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Reimlingen, den 20.04.2024

Leberle, 1. Bürgermeister

